

Ich, eine stabile individuelle Identität auszubilden, dadurch zu entfliehen, daß das Ich, die kritische Instanz selbst, ausgetrieben werden soll; das Beharren auf der Alltagsweisheit gegen die Rationalität und Vernunft wird gestützt durch die propagierte Irrationalität. In all den analysierten Büchern wird das fatale Bedürfnis deutlich, den alltäglichen common sense, die lebenskluge Pragmatik und kleinbürgerliche Weisheit mit den höheren Weihen des Tiefsinns zu versehen, genauer: sie zum Tiefsinn umzudeuten; der Kleinbürger will seine Lebensklugheit als Philosophie geehrt wissen. Daraus erwachsen Antiintellektualismus und Jargon der Eigentlichkeit zugleich, eine Kombination, die im angelsächsischen Raum so gut wie völlig fehlt; dieser mußte dann zwar den Preis des Positivismus bezahlen, aber jedenfalls nicht den des Faschismus.

Nicht ideologische Großtönerei ist hier in den meisten Büchern geschrieben, sondern mehr oder weniger subtile Darstellung des Unterdrückten und Rumorenden; und dennoch sind sie ideologisch, denn gezeigt wird die Realisierung dieses Unterdrückten als Dekadenz und Verfall, faszinierend und tödlich zugleich – wie in Hanns Heinz Ewers »Alraune«. Das geht hin bis zur ästhetischen Legitimation des Nationalen, in dem die Gefahr von innen nur noch einmal abgewehrt werden kann durch die Bedrohung von außen, eine Verschiebung und Projektion, die einiges von der Kriegseuphorie von 1914 erklärt. Als »aggressiv-ästhetischen Nationalismus« (S. 117), dem Ästhetik und Erotik auf dem Schlachtfeld zusammenschließen, deutet *Irmela von der Lühe* den Typus der »Kunst« von Walter Flex, und so wird verstehbar, warum es in Europa einen fließenden Übergang zwischen Ästhetizismus und Faschismus gibt, jene Form von Avantgarde, die sich als Futurismus technisch geriert und mythisch aufpoliert; dies ist »religiös geweihte Sprachlosigkeit« (S. 121), an die die faschistischen Fackelzüge und Leerphrasen anschließen konnten.

Von der ästhetizistisch-nationalistischen Kompensation innerer Ängste vor Frauen, Trieben und »dem Anderen« überhaupt geht es dann fort zur offen erklärten und gerechtfertigten Vernichtung dieses Anderen. Als »Sehnsucht der Kulturmüden« (S. 223) erscheint in vielen Romanen, wie in Löns' »Wehrwolf«, das Barbarische: die Lösung, das Unbehagen in der Kultur nicht durch eigene Kultivierung aufzuheben, sondern den Trieb, die Kultur zu zerstören, zu fördern und den Traum der Unmenschlichkeit, des Sadismus zu träumen. Die Deutschen sind diejenigen gewesen, die die »Kultur« als Lyrik hochgehalten haben, um der »Natur« ihrer mißgestalteten Triebe freien Lauf lassen zu können. Löns hat mit dem »Wehrwolf«, der für problemlos erklärten Jagd auf die »Anderen«, »das deutsche Gemüt nicht nur gelehrt, daß es romantisch bleiben und zugleich totschlagen ›kann‹, sondern daß es, wenn es das erste will, das zweite rechtzeitig tun ›muß‹« (S. 225). Das ist der offen aufgebrochene Zusammenhang zwischen Gemüt und Faschismus, kaputter Romantik und romantischer Brutalität – Gemütsfaschismus mit Gemüt für sich und Faschismus für »die Anderen«.

*Friedhelm Lövenich, Köln*

Hannsjoachim W. Koch, Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, Universitas Verlag, München 1988, 631 S., Ln., 78 DM.

Hannsjoachim W. Koch, der an der Universität York Neuere Geschichte lehrt, beschäftigt sich in seinem Buch mit einer Institution, die in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit gemeinhin als das grausamste Beispiel der NS-Strafjustiz betrachtet wird. Es handelt sich um den Volksgerichtshof, dessen Bild immer noch weitgehend von den Prozessen gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 und den spektakulären Auftritten seines damaligen Präsidenten, Roland Freisler, geprägt wird. Im krassen Gegensatz zur beachtlichen Publizität, die dem Volksgerichtshof im Nachkriegsdeutschland zuteil wurde, steht das bisherige Defizit der historischen Forschung, das auch durch die bisher vorgelegten Arbeiten – etwa die Weinkauffs oder Wagners – nicht beseitigt werden konnte. Allein schon deshalb kommt Kochs auf der

umfassenden Auswertung des vorhandenen Quellenmaterials beruhender Monographie erhebliche Bedeutung zu. Obgleich sich für den Historiker quellenmäßig erhebliche Probleme auftun – so sind die Akten des Volksgerichtshofes nur fragmentarisch erhalten geblieben, das Archiv des Bundesjustizministeriums ist aufgrund des Personenschutzes nur beschränkt zugänglich –, erlangt Koch einige bemerkenswerte und wegen ihres teilweise provozierenden Charakters hochinteressante Einschätzungen, die zu einer Neubelebung der wissenschaftlichen Diskussion beitragen dürften. Eine der zentralen Thesen Kochs lautet, der Rechtsstaat sei in Deutschland bereits seit 1919 ausgehöhlt worden (S. 213), was die späteren Maßnahmen des »Dritten Reiches« wesentlich erleichtert habe. Die beiden ersten Hauptkapitel, in denen das deutsche Rechtswesen bis 1933 überblicksartig dargestellt wird, dienen nicht nur der Abstützung dieser These, sondern auch der Einbettung des Spezialthemas in einen größeren Zusammenhang, wodurch die historischen Voraussetzungen der Errichtung des Volksgerichtshofes im Jahre 1934 transparent gemacht werden. Für Koch verlor die deutsche Justiz mit dem Zusammenbruch der Monarchie ihr traditionelles Image, denn unter den relativ stabilen politischen Rahmenbedingungen des Kaiserreiches gehörte es zum Selbstverständnis der deutschen Juristen, keine unmittelbare politische Funktion auszuüben und nur für rein fachliche, juristische Belange zuständig zu sein. Diese Einstellung wurde mit dem Einsetzen der revolutionären Ereignisse nach Beendigung des Ersten Weltkrieges schlagartig erschüttert. Völlig unvorbereitet geriet die Justiz unter politischen Druck, mußten doch nun revolutionäre, also eindeutig politische Aktionen mit den traditionellen Normen des Strafgesetzbuches abgeurteilt werden. Durch die Diskussion juristischer Urteile in der Presse drang die politische Funktion der Justiz zunehmend ins Bewußtsein der Öffentlichkeit, ein Vorgang, den die meisten Juristen verabscheuten und der ihre Distanz zur Republik nur noch verstärken mußte. Daneben erfolgte bereits in der Frühphase der Weimarer Republik die Durchlöcherung geordneter Rechtszustände, etwa durch die Installierung des »Selbstschutzes Oberschlesien« oder die »Schwarze Reichswehr«. Den eigentlichen »Sündenfall« bei der Fortsetzung dieses Prozesses erblickt Koch im Erlaß des sog. Republikenschutzgesetzes von 1922. Mit diesem Sondergesetz wurden nicht nur grundlegende verfassungsmäßige Individualrechte außer Kraft gesetzt, sondern es wurde auch erstmals mit dem Rechtsprinzip »nulla poena sine lege« gebrochen. An diesen Präzedenzfall konnten die Machthaber des »Dritten Reiches« mit dem Erlaß der Reichstagsbrandverordnung und der Einsetzung von Sondergerichten, zu denen ja auch der Volksgerichtshof zählte, nahtlos anknüpfen. In der Desorientierung der deutschen Justiz, ausgelöst durch deren nunmehr für jedermann sichtbare Politisierung, und der Preisgabe wichtiger Rechtsprinzipien durch die Weimarer Republik sieht der Autor die Ursachen für die erstaunlich reibungslos verlaufene Eingliederung der meisten Juristen ins »Dritte Reich«.

Den unmittelbaren Anlaß zur Gründung des Volksgerichtshofes lieferten die Vorgänge um den Reichstagsbrand. Der Prozeß gegen die vermeintlichen Brandstifter vor dem obersten deutschen Gerichtshof, dem Reichsgericht, verlief für die Nationalsozialisten äußerst peinlich, denn bis auf van der Lubbe mußten alle Angeklagten freigesprochen werden. Die danach einsetzende Kritik der Nationalsozialisten am Reichsgericht führte auf Partei- und Regierungsebene zum Nachdenken über die Schaffung eines speziellen Gerichtshofes, der sich ausschließlich mit Verratsfällen befassen sollte. Der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Roland Freisler, spielte bei den Diskussionen eine entscheidende Rolle. Schließlich kam man im Frühjahr 1934 überein, einen rein politischen Gerichtshof zu gründen, dessen Zuständigkeit sich zunächst auf alle Fälle von Landes- und Hochverrat erstrecken sollte. Jeder in diesen Volksgerichtshof berufene Richter und Staatsanwalt hatte sich als »Soldat des Gesetzes« (S. 150) zu fühlen und die als Staatsfeinde betrachteten Angeklagten rasch und rigoros zu bestrafen. Auf diese Weise sollten die Urteile des Volksgerichtshofes dem politischen Zwecke dienen, die wirklichen und vermeintlichen Gegner des Regimes auszuschalten.

Zum ersten Präsidenten wurde Fritz Rehn berufen, der aber bereits im September 1934 verstarb. Danach blieb der Präsidentenposten für fast zwei Jahre vakant. Während dieser Zeit, so stellt Koch fest, wurden keine allzu rigorosen Strafen verhängt. Die mangelnde Härte bei der Urteilsfällung führte im Jahre 1936 zur massiven Kritik des von konservativen Beamten dominierten Reichsjustizministeriums. Daraufhin ernannte man Otto Georg Thierack, seit 1935 Vizepräsident des Reichsgerichts und einer der wenigen etablierten Juristen, die bereits vor 1933 der NSDAP beigetreten waren, zum Präsidenten. Erst unter ihm entwickelte sich der Volksgerichtshof zu einem wirksamen Instrument der politischen Führung. Daneben wurde der Zuständigkeitsbereich des Volksgerichtshofes um die Tatbestände »Wirtschaftssabotage« und »Wehrkraftzersetzung« erweitert sowie die Zusammenarbeit mit der Gestapo intensiviert. Trotz der von Thierack eingeführten Verschärfung der Verfahrenspraxis behielt man allerdings bis zum Kriegsausbruch, gemessen an der »Rechtspflege« der Folgezeit, »einen gemäßigten Kurs bei.« (S. 130) Dies änderte sich nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, als man die Gesetze verschärfte und die Strafen schneller vollstreckte. Die eigentliche Radikalisierung der Justiz und mithin auch des Volksgerichtshofes setzte, vorangetrieben von Heydrich, Thierack, Hitler und Goebbels, nach dem Tode des konservativen Reichsjustizministers Gürtner (1941) ein. Eng verknüpft ist diese Entwicklung mit der im August 1942 erfolgten Ernennung des »Scharfmachers« Thierack zum Nachfolger Gürtners. Gleichzeitig übernahm Roland Freisler die Führung des Volksgerichtshofes, wo seit 1944 die verhängten Todesstrafen sprunghaft emporschnellten.

Kochs gesamte Arbeit kennzeichnet sich durch das Bestreben aus, einige Legenden zu relativieren. Er konzentriert sich dabei vor allem auf die Person Roland Freislers und – eng damit verknüpft – die Attentäter vom 20. Juli 1944. Dabei wird mit Hilfe des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials versucht, das bisher weitgehend emotional ausgerichtete Bild der Öffentlichkeit zu »objektivieren«. Freisler schätzt der Autor als überzeugten Nationalsozialisten ein, der seinen »Idealen« bis zum Ende treu blieb. Als »Überzeugungstäter« wird Freislers Schuld zwar nicht in Abrede gestellt, doch wendet sich Koch entschieden gegen die nach 1945 einsetzende Tendenz, Freisler zum alleinigen Sündenbock der deutschen Justiz abzustempeln und alle Schuld auf ihn abzuwälzen. In diesem Zusammenhang macht Koch darauf aufmerksam, daß der Anstieg der Todesurteile während der Präsidentschaft Freislers nicht unmittelbar mit dessen Person zusammenhing, sondern bereits unter Thierack einsetzte. Mit Recht wird außerdem auf die gleichzeitige Radikalisierung der Urteilsprüche bei den Wehrmachtsgewichten und beim Reichskriegsgericht hingewiesen, die sich damit in keiner Weise humaner zeigten als der Volksgerichtshof. Äußerst kritisch werden die Verschwörer des 20. Juli beurteilt, deren konservativ-autoritäre Vorstellungen Koch für wenig geeignet hält, dem Traditionsfundus der Bundesrepublik einverleibt zu werden, zumal sich einige der Beteiligten, wie etwa Witzleben und Hoepner, bis zur Niederlage von Stalingrad als loyale Mitarbeiter des Hitler-Regimes erwiesen hatten. Die Absicht der Beteiligten des 20. Juli, »aus ihren Taten eine Legende und ein Alibi für die Nation zu machen« (S. 437), sieht Koch als besonders erfolgreich umgesetzt. Deshalb räumt er wohl diesem Themenbereich außergewöhnlich viel Platz ein. Insgesamt stellt Koch seine oftmals unbequem erscheinenden Thesen und Erkenntnisse in überzeugender Weise dar, wenngleich ihn auf den letzten Seiten die Stringenz seiner Gedankenführung ein wenig verläßt, was allerdings dem Gewicht seines Werkes keinen Abbruch tut.

*Franz Müller, Siegburg*